E 7110 1973/134/15

Le Chef du Département des Finances et des Douanes, E. Wetter, au Chef du Département de l'Economie publique, H. Obrecht

L Englisch-Schweizerische Handelsvertragsverhandlungen.

Bern, 7. Dezember 1939

Unser Departement bekam gestern durch die schweizerische Delegation für die Handelsvertragsverhandlungen mit England Kenntnis vom derzeitigen Stande der gegenseitigen Beratungen und den neuesten, schriftlich formulierten Begehren der englischen Unterhändler. Was das wichtigste dieser Begehren betrifft, nämlich die Einräumung eines Schweizerischen Kredites an England, so kann sich das Finanz- und Zolldepartement damit abfinden, ihm zu entsprechen, sofern der Kredit in eine streng kommerzielle Form gekleidet wird und normale Friedensexporte aus der Schweiz nach England in gleicher Höhe damit verbunden sind. Das Departement lässt sich dabei von der Erwägung leiten, dass ein solcher auswärtiger Handel der Schweiz, der auf blosser Kompensation von Import und Export beruht, einen beträchtlichen Teil unserer Volkswirtschaft brach lässt wodurch der Bund wohl oder übel genötigt sein wird, die beschäftigungslose Bevölkerung mit grossen Kosten zu unterstützen und durchzuhalten. Gewährt man auf der andern Seite in beschränktem Masse Warenkredite in das Ausland, so ist die Volkswirtschaft besser beschäftigt und kann auf die finanzielle Unterstützung durch den Bundesfiskus verzichten. Wohl besteht keine Sicherheit, dass die gewährten Kredite an das Ausland voll und ganz zurückbezahlt werden. Es gilt daher, gegeneinander abzuwägen, welche Art möglicher Einbussen von unserm Land wirtschaftlich, finanziell und



politisch leichter zu ertragen ist, und da neigen wir zur Auffassung, dass eine begrenzte Kreditgewährung an das Ausland eher verantwortet werden kann, und zwar schon deshalb, weil die produktive Arbeitsbeschaffung durch grössern Export besser geeignet ist, unser Land moralisch und auch militärisch leistungsfähig zu erhalten.

Keinem Zweifel unterliegt, dass die Auflage von ausländischen Anleihen auf dem schweizerischen Markt nicht in Betracht kommt. Am zweckmässigsten erscheint uns, wenn die Kreditierung auf dem Wege schweizerischer Normalexporte und hinausgeschobener Barzahlung geschieht; dagegen soll vom Ausland bezogenes Kriegsmaterial möglichst durch Lieferungen aus dem Ausland kompensiert werden. In den Dienst zusätzlicher Exporte von schweizerischen Normalexporten kann zweckmässigerweise unsere staatliche Risikogarantie wie bisher schon gestellt werden, wobei den schweizerischen Banken die Rolle zufällt, die Barzahlung in der Schweiz zu übernehmen und den ausländischen Importeuren oder Banken entsprechende, auf Schweizerfranken lautende Kredite einzuräumen. Dass auf diesem Gebiete allerdings Mass gehalten werden muss, ist schon deswegen erforderlich, wenn von andern Ländern Gegenrecht beansprucht werden wird und die Kapitalkraft der Schweiz ihre Grenze hat. Zwar wird ein gewisses Anziehen der Zinssätze auf unserm Kapitalmarkt kaum zu vermeiden sein; allein, eine gute Beschäftigung der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft und des Gewerbes dürfte diesen Nachteil mehr als aufwiegen.

Es ist klar, dass zusätzliche Normalexporte aus der Schweiz nach England, wenn sie von dort aus bar bezahlt werden müssten, auf den Kurs des Pfundsterlings drücken würden. Erklärt sich die Schweiz dagegen einverstanden, diesen Druck durch Gewährung von Warenkrediten auszuschalten, so sollte es möglich sein, von England den Verzicht auf andere Begehren zu erhalten, die in dem Entwurf zu einem englisch-deutschen Zahlungsabkommen enthalten sind und die namentlich die schweizerische Nationalbank übermässig belasten würden. Da unser Noteninstitut sich über diese Seite der Angelegenheit selbst äussern wird, treten wir an dieser Stelle nicht weiter auf diese Punkte ein.

^{1.} Sic! Il s'agit évidemment de la proposition britannique d'accord anglo-suisse.

ANNEXE

E 1004.1 1/392

CONSEIL FÉDÉRAL Procès-verbal de la séance du 11 décembre 1939²

2326. Wirtschaftsverhandlungen mit dem Ausland; Verhandlungen mit Grossbritannien

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Dezember 1939

 $[...]^3$

Zahlungsabkommen.

Im Laufe der Verhandlungen sind der schweizerischen Delegation zu ihrer grossen Überraschung von britischer Seite Vorschläge für ein teilweises Zahlungsabkommen mit der Schweiz unterbreitet worden⁴. Über das vorgeschlagene Zahlungsabkommen soll die englische Währung dadurch geschützt werden, dass ein Überangebot von Pfunden auf den fremden Märkten verhindert wird. Nach dem bisherigen Stand der Verhandlungen wäre im friedensmässigen Warenaustausch zwischen Grossbritannien und der Schweiz ein ungefähres Gleichgewicht erreicht; nicht ausgeglichen hingegen sind die Zahlungen, welche Grossbritannien für bereits bestelltes und in Zukunft noch zu bestellendes Kriegsmaterial nach der Schweiz zu leisten haben wird. Die britischen Vorschläge für ein partielles Zahlungsabkommen gehen nun dahin, die Zahlungen für Kriegsmaterial zu dem jeweils von der Bank von England festgesetzten offiziellen Kurs für Schweizerfranken auf ein Sonderkonto bei dieser Bank zu leisten. Auf Grund der Einzahlungen in London soll die Schweizerische Nationalbank Auszahlungen an die schweizerischen Exporteure vornehmen. Das Guthaben in Pfunden, das ihr damit in London anfällt, soll für schweizerische Zahlungen innerhalb des britischen Weltreiches, Ägyptens und Iraks (jedoch mit Ausschluss von Kanada, Neufundland und Hongkong) verwendet werden.

Dieser britische Vorschlag ist von der Verhandlungsdelegation unter Beizug von Herrn Minister Sulzer mit Vertretern des Politischen Departements, des Finanz- und Zolldepartements und der Nationalbank eingehend besprochen worden. Die übereinstimmende Meinung ging dahin, dass die unterbreiteten Vorschläge für die Schweiz unannehmbar sind. Die praktische Konsequenz eines derartigen Zahlungsabkommens wäre nicht nur die weitgehende Dienstbarmachung der schweizerischen Wirtschaft für die englische Währungspolitik und Kriegswirtschaft, sondern könnte auch weiteren britischen Vorschlägen nach einem umfassenden Clearingsabkommen, wie es in den Verhandlungen bereits angetönt worden ist, Vorschub leisten. Ferner müsste es in der Schweiz zu einer beschränkten Devisenbewirtschaftung führen, da auf Grund der heutigen Gesetzgebung keine Möglichkeit besteht, schweizerische Exporteure britischer Waren zum Kauf englischer Pfunde zum offiziellen Kurs bei der Schweizerischen Nationalbank zu verpflichten. Im weitern würde der britische Vorschlag ein Eurorisiko für die Schweizerische Nationalbank bringen, das diese nicht zu tragen vermag. Die Tatsache schliesslich, dass sich dieses Abkommen auf die Bezahlung des in der Schweiz bestellten Kriegsmaterials bezieht, könnte Folgen zeitigen, die mit der schweizerischen Neutralitätspolitik nicht vereinbar wären. Aus all diesen Gründen sind die begrüssten Stellen zur Ablehnung des britischen Vorschlags gekommen.

Kreditaktion.

Mit der Ablehnung des partiellen Zahlungsabkommens sind die schweizerisch-britischen Verhandlungen sehr stark gefährdet, da die Britischen Regierungsstellen auf eine Regelung des Zah-

499

^{2.} Etait absent: H. Obrecht.

^{3.} Cf. Nos 208 et 211.

^{4.} *Cf.* E 7110 1973/134/15.

9 DÉCEMBRE 1939

lungsverkehrs, welche ihren währungspolitischen Absichten gerecht wird, grösstes Gewicht legen. Es muss daher ein Ausweg gesucht werden, welcher es der Verhandlungsdelegation ermöglicht, den britischen Absichten entgegenzukommen und dabei gleichzeitig das vorgeschlagene Zahlungsabkommen zu vermeiden. Durch ein solches Entgegenkommen der Schweiz könnten wohl auch noch Konzessionen für die normale Ausfuhr aus der Schweiz nach Grossbritannien, für die Erledigung der Vorkriegsbestellungen und vielleicht auch für eine bescheidene Dotierung des Reiseverkehrs erreicht werden. Nach der übereinstimmenden Ansicht der genannten schweizerischen Stellen könnte dieser Ausweg in einer sorgfältig aufgebauten Kreditaktion gefunden werden. Dabei kommt grundsätzlich nur ein Kredit in Schweizerfranken in Frage, der bis zu einem Höchstbetrag von 100 Millionen Franken durch ein schweizerisches Bankenkonsortium einem britischen Bankenkonsortium zur Verfügung gestellt würde. Diese Kreditaktion wäre so aufzuziehen und mit solchen Sicherheiten und Mobilisierungsmöglichkeiten auszustatten, dass die Gefahr ähnlicher Anforderungen von anderer Seite an die Schweiz entweder auf ein Minimum beschränkt würde oder dann der Schweiz Sicherheiten geboten wären, welche ihr weitere Kreditgewährungen nach Massgabe der Lage des Geld- und Kreditmarktes gestatten könnten.